

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 28. April 2017
GZ. BMF-310205/0050-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12129/J vom 2. März 2017 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Dem Bundesministerium für Finanzen liegen keine Studien bezüglich der illegalen Verwendung von Heizöl zum Betrieb von Land- und Zugmaschinen vor.

Hinsichtlich Erhebungen bzw. Ermittlungserkenntnisse wird auf die Ausführungen zu den Fragen 2. und 3 verwiesen.

Zu 2.a.:

Von den Zollämtern als Finanzstrafbehörde wurden für die Jahre 2014 bis 2016 insgesamt sechs Ermittlungstätigkeiten durchgeführt, davon drei in Kärnten, zwei in Niederösterreich und eine in Oberösterreich.

Zu 3.a.:

Johannesgasse 5
1010 Wien, Österreich
Telefon +43 (0) 1 51433-500 000
Fax +43 (0) 1 51433-5 070 60

Dem Bundesministerium für Finanzen liegen für die Jahre 2014 bis 2016 finanzstrafrechtlich relevante Ermittlungsergebnisse zu den unter 2.a. genannten Ermittlungstätigkeiten vor.

Zu 3.b.:

Die österreichische Gesetzgebung hat die Strafrechtspflege auf dem Gebiet der Mineralölsteuer den Zollämtern als Finanzstrafbehörde übertragen. Die Zollämter ermitteln eigenständig in ihrem jeweiligen örtlichen Geltungsbereich.

Zu 3.c.:

Die unter 2.a. angeführten Ermittlungstätigkeiten führten zu folgenden Bestrafungen:

- Kärnten: Es erfolgte eine Bestrafung nach § 33 Abs. 4 Finanzstrafgesetz (FinStrG) iVm § 11 Mineralölsteuergesetz und es wurden Abgaben in Höhe von 68,-- Euro vorsätzlich verkürzt.
- Niederösterreich: Eine Ermittlungstätigkeit endete mit einer Abstandnahme von der Einleitung eines Finanzstrafverfahrens. Zum zweiten Fall sind die finanzstrafrechtlichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.
- Oberösterreich: Die Ermittlung führte zu einer Bestrafung nach § 33 Abs. 4 FinStrG iVm § 11 Mineralölsteuergesetz. Es wurde Mineralölsteuer in Höhe von 240,70 Euro vorsätzlich verkürzt.

Zu 4., 5. und 6.:

Das gegenständliche Schreiben (GZ BMF-310300/0181-I/4/2016) des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. November 2016 enthält weder Pauschalverdächtigungen noch Unterstellungen.

Die angesprochene Gefahr einer illegalen Verwendung von Heizöl sowie zusätzlich einer anschließenden Vergütung der Mineralölsteuer für die verwendeten Produkte war dabei nur ein Aspekt von mehreren, wie aus dem genannten Schreiben ganz klar hervorgeht.

Zu 7.:

Die gegenständliche Beantwortung erfolgte im Rahmen der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen, eine Rücksprache mit der Landwirtschaftskammer Österreich oder dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erschien in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

